

Für genossenschaftlichen Wohnungsbau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Art. 1 und 2 gewähren. Es kann diese Befugnis auf die Kantone übertragen.

Art. 4. Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber nicht verpflichtet, an Stelle der *Heizungsanlagen*, die gemäß Art. 1 nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben. Er ist auch nicht verpflichtet, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben, um die in Art. 2 aufgeführten Temperaturen immer erreichen zu können.

Sofern der Vermieter die Heizung übernommen hat, wird er dem Mieter durch Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung nicht haftbar. Sind die Heizungskosten im Mietzins inbegriffen, so sind, wenn eine Verständigung zwischen Vermieter und Mieter nicht möglich ist, vom Mieter die effektiven Heizungskosten zu bezahlen, und es ist der Mietzins um die effektiven Heizungskosten im Winter 1938/1939 zu kürzen.

Art. 5. Vorhandene *Doppelfenster* sind anzubringen, bevor die Heizung in Betrieb gesetzt wird.

Undichte Türen und Fenster sind in geeigneter Weise abzudichten.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ist ermächtigt, im Interesse der Brennstoffersparnis Vorschriften über den Betrieb der Heizungsanlagen, die Außerbetriebsetzung von unbenutzten Heizungssträngen, die Lüftung sowie über die Reihenfolge der Beheizung von Hotelzimmern zu erlassen.

Art. 6. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ist ermächtigt, die nötigen *Kontrollmaßnahmen* anzuordnen und Erhebungen durchzuführen.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 15. September 1941 in Kraft.

WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Für den genossenschaftlichen Wohnungsbau

Der Kommunaltag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der am 14. September in Luzern stattfand, nahm die folgenden Thesen an, die sich für eine energische Förderung genossenschaftlichen Wohnungsbaues aussprechen:

1. In verschiedenen industriellen Ortschaften der deutschen Schweiz hat der Wohnungsvorrat so stark abgenommen, daß der Zustand der *Wohnungsnot* entweder schon erreicht ist oder bald erreicht sein wird.

2. Der spekulative Wohnungsbau, der vor dem Kriege hauptsächlich Wohnungen für Kapitalanlagen und nicht für die Bedürfnisse der Wohnenden erstellt hat, versagt heute, weil die neu erstellten Wohnungen infolge der Verteuerung der Baukosten, die gleichzeitig mit einer durch die Rohstoffknappheit bedingten Senkung des Komforts verbunden ist, nicht genügend Rendite und sichere Kapitalanlagen versprechen.

3. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig als die fehlenden Wohnungen durch den *genossenschaftlichen oder kommunalen Wohnungsbau* erstellen zu lassen. Erfahrungen früherer Zeit beweisen, daß der gemeinnützige genossenschaftliche Wohnungsbau vorzuziehen ist.

4. Der *genossenschaftliche Wohnungsbau* wird aber heute gesunde, auch für kinderreiche Familien berechnete Wohnungen nur herstellen können, wenn die Verteuerung der Baukosten durch öffentliche Beiträge ausgeglichen wird. Es ist daher unerlässlich, daß durch Bund, Kanton und Gemeinden für den genossenschaftlichen Wohnungsbau II. Hypotheken, wenn nötig zinsfrei oder zu ganz niedrigem Zinsfuß, zur Verfügung gestellt und daß Beiträge à fonds perdu geleistet werden.

5. Nachdem der spekulative Wohnungsbau zu gewissen Zeiten aus rein finanzkapitalistischen Erwägungen heraus eine sinnlos große Wohnungsreserve geschaffen hat, welche den Bauapparat aufblähte und schließlich neben einer großen Zahl von Arbeitslosen einen zerrütteten Wohnungsmarkt zurückließ, kann die Wohnungsproduktion zukünftig nicht mehr dem Zu-

fall und der finanzkapitalistischen Erwägung überlassen werden; sie muß dem Bedürfnis der Wohnenden angepaßt werden. Der Kommunaltag verlangt daher von den Bundesbehörden den Erlaß von Vorschriften, welche die Gemeinden ermächtigen, die Wohnungsproduktion dem Bedürfnis anzupassen und planmäßig zu leiten. Die Bevorzugung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues sichert die Gemeindeverwaltungen vor unangenehmen Überraschungen finanzieller und allgemein volkswirtschaftlicher Art, garantiert den Wohnenden einen genügenden Wohnungsvorrat billiger Wohnungen und sichert dem Baugewerbe Arbeit, ohne es zu kostenvertuernden Beitragsleistungen bei sogenannten Handwerker-genossenschaften und Beteiligungen zu zwingen.

6. Die genossenschaftlichen Siedelungen gewährleisten nicht nur eine *volksgesundheitliche klare Lösung des Wohnungsproblems*, sondern auch die organische Eingliederung der Siedelung in das Stadtbild; sie dienen der Stadt und der Regionalplanung. Den Gemeindeverwaltungen wird daher empfohlen, diesen Siedelungen so weit als möglich entgegenzukommen. (Abgabe billigen Bodens, Baurecht usw.)

7. Bis zur Sicherung einer genügenden Wohnungsreserve müssen die von der Wohnungsnot betroffenen Gemeinden ermächtigt werden, durch den Erlaß von *Mieterschutzbestimmungen* das Kündigungsrecht der Vermieter einzuschränken. Unter allen Umständen muß am Verbot der Mietzinssteigerungen festgehalten werden.

8. Der Kommunaltag erblickt in allen polizeilichen Maßnahmen (Einschränkung des Kündigungsrechts und der Freizügigkeit) nur einen Notbehelf. Wichtiger ist die Sicherung einer genügenden, planmäßigen und ausschließlich nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Produktion gesunder Wohnungen für das Volk. Er verlangt daher vom Bundesrat den sofortigen Erlaß eines auf die Vollmachten sich stützenden Bundesratsbeschlusses zur *Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues*.